



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MERKBLATT

Steuerauskünfte an Verwaltungsbehörden und Gerichte

(gemäss Steuergesetz [StG] GS 640.000)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 110 und 111 DBG

1.2. Kanton

Art. 122 und 123 Abs. 1 StG

2. Definitionen

2.1. Amtsgeheimnis im Grundsatz

Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (Art. 122 Abs. 1 StG).

2.2. Auskünfte an Verwaltungsbehörden und Gerichte

Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten Auskünfte aus den Steuerakten, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist.

Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement endgültig. Es kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen (Art. 122 Abs. 3 StG).

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Organe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Auskunft benötigen und keine überwiegenden öffentlichen oder persönlichkeitsrechtliche Schutzinteressen entgegenstehen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht dann, wenn die Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall höher gewichtet wird als die Geheimhaltung der Daten der einzelnen steuerpflichtigen Person. Bei der Auskunft ist zudem die Verhältnismässigkeit zu beachten, welche besagt, dass die verlangten Daten nötig, geeignet und angemessen sind.

Bei jeder Auskunft muss daher vorgängig abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Daten aus den Steuerakten erfüllt sind. Bei Auskünften, z.B. jenen der Sozialhilfebehörden im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Für solche, häufig wiederkehrenden Fälle, bei denen die Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe offenkundig erfüllt sind, ermächtigt das Finanzdepartement die Kantonale Steuerverwaltung, generell eine Auskunft zu erteilen.

2.3. Direkte Auskunftserteilung oder mittels Gesuch

In den Fällen, die von einer generellen Ermächtigung gedeckt sind, kann die Kantonale Steuerverwaltung direkt Auskunft erteilen.

In den übrigen Fällen ist ein schriftliches Gesuch um Aktenauskunft an den Bereichsleiter Bezug, Register und Administration der Kantonalen Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, einzureichen.

Verwaltungsbehörden und Gerichte, die nachfolgend unter Ziffer 3 nicht aufgeführt sind, müssen im Gesuch Angaben über den Zweck und Umfang der Auskunft machen sowie eine rechtliche Grundlage nennen resp. den Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses erbringen, damit eine Auskunft aus den Steuerakten erteilt werden kann.

Kann eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht die Auskunft von der steuerpflichtigen Person selbst erhalten, hat sie sich in erster Linie direkt an diese zu wenden. Kann ein schriftliches Einverständnis der steuerpflichtigen Person vorgewiesen werden, wird die Auskunft gestützt auf diese Erklärung erteilt.

3. Verwaltungsbehörden und Gerichte mit genereller Ermächtigung

3.1. AHV- und Sozialversicherungsbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden

Zweck der Auskunft:

Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; insbesondere auch Auskünfte gemäss Meldeformularen; Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten

3.2. Kommission für Recht und Sicherheit (Grosser Rat) Kanton AI

Zweck der Auskunft:

Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Umfang der Auskunft:

Einkommen und Vermögen sowie Zahlungsverhalten

3.3. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton AI

Zweck der Auskunft:

Festlegung des Militärflichtersatzes

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten

3.4. Gerichte

– Strafverfahren

Zweck der Auskunft:

Festlegung von Geldstrafen

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten

– Ehescheidung, Eheschutzverfahren, Kindesschutzverfahren

Zweck der Auskunft:

Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung, Festlegen von Unterhaltsbeiträgen sowie für weitere gesetzliche Gründe

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten

– übrige Zivilverfahren

Es darf keine Auskunft erteilt werden. Im Zivilprozess sind die beteiligten Parteien beweispflichtig.

3.5. Staatsanwaltschaften

Zweck der Auskunft:

Festlegung von Geldstrafen
Abklärungen in Strafverfahren

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten sowie Zahlungsverhalten

3.6. Sozialhilfebehörden

Fall 1 - Zweck der Auskunft:

Berechnung von Hilfeleistungen

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten der ersuchenden Person

Fall 2 - Zweck der Auskunft:

Abklärung der Verwandtenunterstützung

Umfang der Auskunft:

Keine Detailangaben über Drittpersonen; nur prüfen, ob Einkommen und Vermögen unter oder über den Grenzwerten gemäss den SKOS-Richtlinien sind

3.7. Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton AI für Berechnung IPV

Zweck der Auskunft:

Berechnung des Anspruchs der Individuellen Krankenkassenprämien-Verbilligung (IPV)

Umfang der Auskunft:

Steuerbares Einkommen und Vermögen sowie Zusatzangaben gemäss Standeskommissionsbeschluss zur IPV

3.8. Gemeinden (gesamtschweizerisch) und Gerichte bei Verlustscheinbewirtschaftung

Zweck der Auskunft:

Inkasso für Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten/Betriebe

Umfang der Auskunft:

Effektive finanzielle Verhältnisse gemäss den Steuerakten

Bedingung:

Schriftliche Anfrage unter Beilage der Forderung und des Zahlungsbefehls

4. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
Werner Nef
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 01
steuern@ai.ch

5. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 15. September 2021